



Gemeinde
Seedorf

TARIF-REGLEMENT der Feuerwehr Seedorf

(vom ... Dezember 2022)

**TARIF-REGLEMENT
der Feuerwehr Seedorf
(vom ... Dezember 2022)**

Der Gemeinderat Seedorf,

gestützt auf Artikel 29 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)¹ und gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung über den Feuerschutz (FSV)²

beschliesst:

1. Kapitel: GRUNDSATZ, ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1 Abgeltung Einsatzkosten und Dienstleistungen

¹ Die Abgeltung der Einsatzkosten der Feuerwehr richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz sowie nach der Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde Seedorf (FSV).

² Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen ausserhalb ihrer Kernaufgaben³ zur Verfügung gestellt werden. Wer solche Dienstleistungen beansprucht, hat den Aufwand zu entschädigen.

Artikel 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Kosten und Abgeltungen der Feuerwehr:

- a) bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Einsatz der Feuerwehr;
- b) bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr;
- c) bei Dienstleistungen der Feuerwehr ausserhalb ihrer Kernaufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements.

² Die Rechnungsstellung erfolgt an den Schadenverursacher oder an die Schadenverursacherin bzw. an den Auftraggeber oder an die Auftraggeberin.

2. Kapitel: EINSATZKOSTEN

Artikel 3 Personalkosten

¹ Für den Einsatz der Feuerwehr werden folgende Kosten des Einsatzpersonals verrechnet:
- je Einsatzstunde Fr. 35.00

² Bei Dienstleistungen der Feuerwehr bezüglich Verkehr-, Park- und Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen werden folgende Kosten des Einsatzpersonals verrechnet:
- je Einsatzstunde Fr. 25.00

Dieser Ansatz beinhaltet auch die Einsatz-Organisation sowie die Materialkosten der Feuerwehr. Artikel 4 gelangt bei solchen Einsätzen nicht zur Anwendung.

Artikel 4 Materialkosten

¹ FSG; RB 30.3111

² Verordnung über den Feuerschutz (FSV)

³ Konzeption FEUERWEHR 2015 der Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)

¹ Für den Einsatz der Feuerwehr werden folgende Materialgebühren für die Fahrzeuge und die Ausrüstung verrechnet:

a) Fahrzeuge

1	Tanklöschfahrzeug	-1. Einsatzstunde -je weitere Einsatzstunde	Fr. Fr.	250.00 100.00
2	Mannschaftstransportfahrzeug/ Einsatzfahrzeug Bauen	-1. Einsatzstunde -je weitere Einsatzstunde	Fr. Fr.	100.00 50.00
3	Anhänger ZS / Anhänger privat	pauschal	Fr.	30.00
4	Private Personenwagen	je km	Fr.	0.70

b) Pumpen

1	MS Typ 1 / Permarop	-1. Einsatzstunde -je weitere Einsatzstunde	Fr. Fr.	50.00 25.00
2	MS Typ 2 / MS Rosenbauer	-1. Einsatzstunde -je weitere Einsatzstunde	Fr. Fr.	80.00 40.00

c) Elektrogeräte

1	Stromaggregat 230W/420/G3400	je Einsatzstunde	Fr.	20.00
2	Stromaggregat Atlas Copco	je Einsatzstunde	Fr.	150.00
3	Tauchpumpe	je Einsatzstunde	Fr.	20.00
4	Wassersauger	je Einsatzstunde	Fr.	30.00
5	Winkelschleifer	pauschal, inkl. Verbrauchsmaterial	Fr.	10.00

d) Atemschutz

1	Atemschutzgerät	pauschal, pro Gerät	Fr.	30.00
2	Wärmebildkamera	pauschal	Fr.	20.00
3	Fluchttreter Aktivkohle	pauschal	Fr.	40.00
4	Fluchttreter Sauerstoff	pauschal	Fr.	50.00

e) Technische Hilfen

1	Hebekissen Einsatz	pauschal	Fr.	50.00
2	Motorsäge, Habegger, Wagenheber, Hydraulik- Spreiz-Schneider	pro Einsatz, ½ Tag	Fr.	40.00
3	Lüfter	je Einsatzstunde	Fr.	25.00
4	Leiter	pauschal	Fr.	15.00
5	Absturzsicherung	pauschal / Stück	Fr.	50.00

f) Ölwehr

1	Ölwehranhänger	pauschal	Fr.	100.00
2	Ölbinder Strasse	pro Sack	Fr.	30.00
3	Ölbinder Wasser	pro Sack	Fr.	50.00
4	Ölperrschlauch Land / Wasser	pro Stück/Meter	Fr.	10.00
5	Ölbindingeschlauch	pro Stück/ Meter	Fr. Fr.	12.00 4.00
6	Ölbindetuch	pro Stück	Fr.	2.00
7	Auffangwanne Otter 60/60	pro Stück	Fr.	20.00
8	Klappwanne Kunststoff	pro Stück	Fr.	5.00
9	Leckstopf Knete	pro Stück	Fr.	50.00
10	Chemieschutzanzug	pro Stück	Fr.	40.00
11	Chemiehandschuhe	pro Stück	Fr.	10.00

g) Beleuchtung

1	Halogen- / Akkuscheinwerfer	je Einsatzstunde	Fr.	5.00
2	Sirocco-Ballon / Lichtkerze	je Einsatzstunde	Fr.	40.00

h) Verbrauchsmaterial

1	Folie	pro Meter	Fr.	1.00
2	Gerüstlatten	pro Meter	Fr.	5.00
3	Sandsack	pro Stück	Fr.	5.00
4	Löschdecke	pro Stück	Fr.	30.00
5	Löschdecke PKW	pro Stück	Fr.	2000.00
6	Feuerlöscher Light Water, Pulver, Co2	pro Füllung	Fr.	100.00
7	Schaummittel	pro Liter	Fr.	10.00

i) Verkehrsmaterial

1	Triopan	pro Stück	Fr.	5.00
2	Scherengitter	pro Stück	Fr.	10.00
3	Blinker	pro Stück	Fr.	5.00
4	Dreibeinständer f. Tafeln	pro Stück	Fr.	2.00
5	Verkehrstafeln div.	pro Stück	Fr.	2.00

j) Mietmaterial

1	Feuerlöscher Light Water, Pulver, Co2	pro Stück	Fr.	30.00
2	Löschdecke	pro Stück	Fr.	5.00

k) Dienstleistungen

1	Reinigung Brandschutzkleider	pro Stück	Fr.	45.00
2	Atenschutzflaschen füllen	pro Stück	Fr.	10.00

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von Absatz 1 abweichende Ansätze festlegen, insbesondere, wenn die dort geregelten Ansätze im Einzelfall die Kosten nachgewiesenermassen nicht zu decken vermögen oder deutlich übersteigen.

Artikel 5 Weitere Kosten

¹ Weitere Kosten werden dem Schadenverursacher oder der Schadenverursacherin bzw. dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin wie folgt verrechnet:

- a) Beschädigtes Material: gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem Unkostenzuschlag von 20 Prozent;
- b) Reinigungskosten: gemäss Aufwand mit einem Unkostenzuschlag von 20 Prozent;
- c) Entsorgungskosten: gemäss Aufwand mit einem Unkostenzuschlag von 20 Prozent;
- d) Verpflegung, Unterbringung und weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters: nach Aufwand
- e) Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material Dritter: gemäss Rechnung der oder des Dritten;
- f) Fehlalarme, ausgelöst durch automatische Brandmeldeanlagen: 1. Fehlalarm pro Kalenderjahr hat keine Kostenfolgen; 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr Fr. 200.00; jeder weitere Fehlalarm pro Kalenderjahr Fr. 500.00.

² Über die Entschädigung weiterer nachgewiesener Aufwendungen, die in diesem Reglement nicht enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

3. Kapitel: **KOSTENABRECHNUNG**

Artikel 6 Kostenabrechnung

¹ Die Kostenabrechnung bei Einsätzen der Schadenwehr richtet sich nach dem kantonalen Reglement über die Entschädigung der Schadenwehr⁴.

² Die Kostenabrechnung bei Einsätzen und Dienstleistungen der Gemeindefeuerwehr nach Artikel 2 Absatz 1 richtet sich nach diesem Reglement.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Grundlagen für die Rechnungsstellung bilden die Einsatz-Rapporte des Feuerwehrkommandos.

⁴ Abweichende Vereinbarungen sind vorbehalten.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 7 Inkrafttreten

Das Tarif-Reglement der Feuerwehr Seedorf tritt per **01. Januar 2023⁵** in Kraft. Die bisherigen Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann

Gemeindeschreiber: Stefan Furrer

⁴ Schadenwehrreglement; RB 40.4328

⁵ vom Gemeinderat mit Beschluss vom ... in Kraft gesetzt per 01. Januar 2023.